

Anhörung „Gestohlene Kinder“ am 25. Juni 2018

Dr. Christian Sachse, Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft

Inhalt

Vorbemerkung.....	1
Zu den Zwangsadoptionen	2
Allgemeine Hinweise.....	2
Einfluss des MfS	3
Mögliche Opfergruppen.....	4
Vorgetäuschter Säuglingstod.....	7
Allgemeines zum Einfluss des MfS.....	8
Mögliche Opfergruppen.....	8
Empfehlungen.....	9
Zwangsadoptionen.....	9
Vorgetäuschter Kindstod	10

1

Vorbemerkung

Mein Name ist Christian Sachse. Ich bin wissenschaftlicher Mitarbeiter der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft und inzwischen seit ungefähr 25 Jahren mit der Aufarbeitung der SED-Diktatur beschäftigt. Im Zentrum meiner Forschungsarbeiten standen über mehrere Jahre hinweg die Jugendhilfe und das Heimsystem der DDR.

In diesem Zusammenhang bin ich mehrfach und auf verschiedenen Ebenen auf das Phänomen der politisch motivierten Zwangsadoptionen gestoßen. Einen vorgetäuschten Kindestod mit anschließender Fremdadoption im Sinne eines historischen Beleges habe ich bisher in den Archiven nicht gefunden. Ich halte solche Fälle in bestimmten Situationen für möglich, wenn auch für wenig wahrscheinlich.

Zwangsadoption und „vorgetäuschten Kindestod“ werde ich als zwei getrennte Sachgebiete behandeln. Für die betroffenen Eltern oder Kinder mag der Unterschied zwischen Zwangsadoption und „vorgetäuschten Kindestod“ unerheblich sein. Der Effekt, die absolute Trennung zwischen Eltern und Kindern, ist ja derselbe. Aus historisch-systematischer Sicht sind die Vorgänge jedoch zu unterscheiden: Es sind andere Aktenbestände zu untersuchen, die möglichen institutionellen Akteure waren andere, die Rechtsfolgen unterscheiden sich, es sind andere Experten hinzuzuziehen und weiteres. Auch der Stand der wissenschaftlichen Aufarbeitung differiert erheblich.

Im Folgenden beschränke ich mich auf die Frage, die ich als Historiker kompetent beantworten kann: Die Frage 1 nach „tatsächlichen Erkenntnissen“. Die im Folgenden

vorgetragenen Erkenntnisse beruhen ausschließlich auf Dokumenten, die bereits zu DDR-Zeiten archiviert wurden und heute jedem Wissenschaftler in den staatlichen Archiven zugänglich sind. Sie sind also nachprüfbar. Das scheint mir angesichts der hohen Emotionalität, die diese Fragen durchzieht, wichtig zu sein. Ich werde selbstverständlich auch eine Empfehlung zu Frage 6, den erforderlichen Handlungen der Politik abgeben.

An die Leser dieser Stellungnahme noch folgende Bemerkung. Exakte Quellenangaben könnten in diesem Fall mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer Deanonymisierung von Betroffenen führen. Da die derzeitige Gesetzeslage gerade bei Adoptionen ausgesprochen enge Grenzen setzt, gebe ich als Quellen Chiffren an, die ich nur Berechtigten auflösen werde. An dieser Stelle kann ich nur um Verständnis bitten.

Welche tatsächlichen Erkenntnisse liegen bislang zum Themenkreis „Zwangsadoptionen und Säuglingstod/Kindesentzug in der DDR“ vor und wie sind diese Erkenntnisse gewonnen worden?

Zu den Zwangsadoptionen

In der Frage der Zwangsadoptionen gibt es einen belastbaren Konsens.

1. Es gab politisch motivierte Zwangsadoptionen in bisher unbekannter Anzahl. Ich halte die Zahl für hoch, weil mir bei meinen Forschungsarbeiten unverhältnismäßig viele Dokumente begegnet sind, die auf Zwangsadoptionen hinweisen. Aber das ist die Wahrnehmung des Wissenschaftlers, der bekennt zu wenig zu wissen, um Zahlen zu nennen. Alle mir bekannten Zahlen zwischen 6 (Clearingstelle) und 10.000 (Die Zeit vom 23.9.2014) oder noch mehr halte ich für unverantwortlich spekulativ.
2. Es ist möglich, die DDR-Zwangsadoptionen wissenschaftlich aufzuarbeiten. Dies hat die Studie von Lindenberger, Arp, Gebauer und Warnecke im Detail nachgewiesen. Es ist sinnvoll, noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das eine sogenannte „Machbarkeitsstudie“ war. Es ging also darum, zu prüfen, ob und wieweit diese Fragen noch aufzuklären sind. Sie sind es.
3. Beim Ostbeauftragten der Bundesregierung Staatssekretär Christian Hirte tritt in regelmäßigen Abständen ein Arbeitskreis zusammen, in dem ein Konzept für eine Hauptstudie „Zwangsadoptionen in der DDR“ erarbeitet wird. In diesem Arbeitskreis sind die Adoptionsvermittlungstellen der Neuen Bundesländer, mehrere Bundesministerien, die Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur, der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen, die Union der Opferverbände und einige Wissenschaftler vertreten. Von diesem Kreis sollte man ein schlüssiges Konzept für die weitere Forschung erwarten können.

2

Allgemeine Hinweise

Auf diesem Hintergrund des allgemeinen Konsenses kann darüber gesprochen werden, auf welchem wissenschaftlichen Weg „tatsächliche Erkenntnisse“ gewonnen worden sind und weiter zu gewinnen sind. Ich beginne mit ein paar allgemeinen Beobachtungen, welche die

Gelegenheitsstrukturen belegen, wie sie in der Machbarkeitsstudie von Lindenberger et. al. vorausgesetzt werden.

1. Die Zahl der Adoptionen betrug 1975 15 Adoptionen pro 100.000 Einwohner. Im Jahr 1989 lag sie bei 22 Adoptionen pro 100.000 Einwohner. Es ist erklärungsbedürftig, warum innerhalb eines Jahrzehntes 50 Prozent mehr Eltern ihre Kinder zur Adoption weggaben. Damit war die Zahl der Adoptionen in der DDR 1988 doppelt so hoch wie in der Bundesrepublik.
2. Parallel dazu stellte die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR den selben Trend fest: Die Zahl der Heimeinweisungen von Säuglingen auf Grund von Gefährdung des Kindeswohls (§ 50 FGB) war trotz sinkender Geburtenrate von 1980 zu 1985 von 1.932 auf 3.143 pro Jahr gestiegen. Als Gründe wurde neben „labiler Lebensweise“ alleinstehender Mütter genannt, ich zitiere: „Unzuverlässigkeit bei der Erfüllung staatlicher und gesellschaftlicher Forderungen.“ Hier ist ein Anstieg von 50 Prozent innerhalb von nur 5 Jahren diagnostiziert worden, der auf die Forderung zurückgeführt werden kann, (Zitat) „bei Nichteinhaltung [der Forderungen des Jugendamtes] schneller als bisher Klage auf Entzug des Erziehungsrechtes bei Gericht zu erheben“. (db8377)
3. Weiterhin zu prüfen sind die Auswirkungen jener ominösen Anweisung, die in der Machbarkeitsstudie vorgestellt wird. Darin heißt es, dass Eltern, die sich eines Verbrechens gegen die DDR schuldig gemacht hätten, das Recht verloren hätten, ihre Kinder zu erziehen. (S. 15). Insbesondere genannt wird die Inhaftierung von Eltern im Zusammenhang mit einer geplanten oder versuchten Flucht aus der DDR. (db9958, db9959). Ich komme bei den Einzelfällen darauf zurück.
4. Es gibt eine Reihe von unveröffentlichten Weisungen des Volksbildungsministeriums, die geprüft werden sollten, darunter:
Arbeitsorientierung für die Organe der Jugendhilfe zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung der Kinder minderjähriger im Heim lebender Mütter vom 10. Oktober 1984. (db8611)
und ein „Schreiben zu Ausreise und Erziehungsrecht vom 4. März 1985.“

3

Einfluss des MfS

Von großer Wichtigkeit ist es, den Einfluss der Staatssicherheit beurteilen zu können. Man wird davon ausgehen, dass nicht jede Zwangsadoption durch das MfS in Gang gesetzt wurde. Dort wo politische Delikte oder Ausreisewünsche der Eltern im Spiel waren, ist regelmäßig mit dem MfS als Mitakteur zu rechnen. Dazu vier Beobachtungen:

1. Eine Einflussnahme des MfS erfolgte über offiziell geregelte Wege. Die Mitarbeiter der Jugendhilfe waren verpflichtet, Daten an das MfS weiterzugeben. Dafür gab es seit spätestens 1968 eine Verordnung (db8054). Zusätzlich verpflichtete das MfS Mitarbeiter der Jugendhilfe als GMS, als Gesellschaftliche Mitarbeiter. Ein Beispiel dafür ist GMS „Hilde Hansen“, die über 12 Jahre hinweg für die Staatssicherheit arbeitete. In diesem Zusammenhang interessiert aus ihrem Tätigkeitsspektrum nur,

dass sie Listen mit Familien an das MfS lieferte, „die Kinder zur Adoption aufnehmen wollen“. In der Akte heißt es: „Mit dem GMS wurden Unterlagen von Familien gesichtet, welche einen Antrag auf Adoption gestellt hatten.“ (MfS, ohne db).

2. Im Rahmen eigener Forschungsarbeiten der UOKG habe ich selbst einen Fall einer erzwungenen Adoption rekonstruiert, in dem die Staatssicherheit die Federführung übernahm. Der Fall ist in der UOKG-Broschüre „Entrückte Biografien“ und in der Studie von Lindenberger et. al. ausführlich dargestellt. Das soll hier nicht noch einmal wiederholt werden.
3. Laudien schilderte 2013 in einem Vortrag die Karriere eines Inoffiziellen Mitarbeiters zunächst als Heimleiter. Ab 1980 fungierte er in seiner Tätigkeit als Leiter des Sektors Jugendhilfe beim Magistrat von Ostberlin als Führungs-IM, d.h. er führte ein eigenes Netz von Inoffiziellen Mitarbeitern innerhalb der Jugendhilfe. Zugleich war er Vorsitzender des Berliner Jugendausschusses, der Beschlüsse der regionalen Ausschüsse zu kontrollieren hatte. Zwei ideale Positionen in einer Person, um lautlos Einflüsse des MfS zu organisieren und mögliche Proteste abzuwehren. (LaudMfS)
4. Mehrfach, aber bisher erfolglos habe ich Renate Hürtgen folgend auf die sogenannte Arbeitsgruppe 0118/77 hingewiesen, deren Aufgabe darin bestand, (in der Sprache der DDR) „illegale Übersiedelungsersuchen (ÜE) zurückzudrängen“. Die AG 0118/77 hatte die Aufgabe, mit inoffiziellen Mitteln Antragsteller zu entmutigen, zu diffamieren und schwer nachweisbaren Repressionen zu unterziehen. Diese AG hatte schon auf Grund ihrer Zusammensetzung (MfS, Polizei, Inneres, Staatsanwaltschaft, Abt. Gesundheit und Soziales) die Möglichkeit zu konzertierten Aktionen. Es gibt zumindest einen Fall, in dem die Vermutung naheliegt, die AG 0118/77 habe eine Zwangsadoption in Gang gesetzt.

4

Mögliche Opfergruppen

Einsetzen sollte eine Untersuchung bei Adoptionen, die im Zusammenhang mit besonderer Rechtlosigkeit der Eltern stehen. Das sind Inhaftierungen, Unterbringungen in Jugendwerkhöfen, Repressionen im Zusammenhang mit Ausreisen aus der DDR oder Widerstands gegen die Diktatur durch die Eltern. Ich nenne dazu einige Beispiele und zwar ausschließlich solche, die bereits zu DDR-Zeiten aktenkundig waren. Ein Fall zeigt, dass hochrangige Funktionäre in der Lage waren, Adoptionsbegehren für sich positiv zu beeinflussen:

1. Das Schicksal der sogenannten „Kinder der Landesregierung“ in Sachsen ist aufzuklären. Im März 1950 wurden in ein Leipziger Krankenhaus mindestens 25 Kleinkinder ohne Namen eingeliefert, die als „Kinder der Landesregierung“ geführt wurden. Durch eine Indiskretion wurde bekannt, dass es Kinder von weiblichen politischen Strafgefangenen aus Hoheneck waren. Da sich die Aktion nicht vollständig geheim halten ließ, wurden einige Kinder in den Westen zu Verwandten abgegeben. Übrig blieben 16 Kinder, die als Waisenkinder in Heime der DDR gegeben wurden. (db9212) Im Juli 1952 stellte die Hauptabteilung Strafvollzug der DDR Ermittlungen über den Verbleib von 23 Kindern an, deren Mütter Strafgefangene waren. Die

Kinder durften von niemandem besucht werden. Im Bericht des zuständigen Hauptwachtmeisters der Volkspolizei heißt es: „Nach Aussagen der Oberschwester, sowie des O.Komm. Roitzsch wurden noch keine Kinder in die Adoption gegeben.“ (db9058) Ein Stück weiter ist Alexander Latotzki noch mit seinen Recherchen gekommen. Letztlich bleibt ein Teil der Kinder verschwunden. (db9211) Für das Kinderheim Königsheide hat eine Zeitzeugin einen ähnlichen Vorgang berichtet.

2. Im Protokoll über die Befragung des Leiters des Jugendwerkhofes Rödern 1988 durch die Kriminalpolizei werden namentlich innerhalb eines Jahres drei Entbindungen und zwei Schwangerschaftsabbrüche zu Protokoll gegeben. Vermutet, aber nicht nachgewiesen wurden sexuelle Übergriffe mindestens eines Erziehers. Unabhängig von dieser Befragung wurde der Staatssicherheit folgende Aussage einer entflohenen Insassin zugetragen: „Sie gab an, daß die dort untergebrachten Mädchen vom Aufsichtspersonal vergewaltigt und mißhandelt werden. Zwei Mädchen haben in dieser Einrichtung bereits den Freitod gewählt, um aus dieser Lage zu kommen. Eines der dort untergebrachten Mädchen, erst 17 Jahre alt, hat bereits dreimal ein Kind geboren, die anschließend zur Adoption freigegeben wurden.“ (db10067) Einer der Suizide ist belegt.
3. Die Praxis, schwangere minderjährige Mütter im Jugendwerkhof zur Freigabe ihrer Kinder zur Adoption zu überreden, wird in einem Brief aus dem Jugendwerkhof aus Eilenburg (Sachsen) belegt (db9151).
4. Eltern, denen eine Straftat nach § 213 StGB „Ungesetzlicher Grenzübertritt“ vorgeworfen wurde, hatten wie oben bereits angedeutet, das Recht „verwirkt“, ihre Kinder selbst zu erziehen. Dies wird in einem Schriftsatz von 1967 bestätigt. Darin heißt es zur Republikflucht und anschließenden Haft der Eltern, dass „die Voraussetzungen für den Entzug des Erziehungsrechtes vorlagen“. Die Adoptionsfreigabe wurde durch die Ersetzung der Einwilligung der inzwischen in den Westen abgeschobenen Eltern gerichtlich erzwungen. Eine Berufung wurde als unzulässig verworfen, da die Eltern keine Prozessgebühren eingezahlt hatten. (db10198) Das Kind wurde von einem Ehepaar adoptiert, das ausdrücklich als „Genossen“ [gemeint ist der SED] gekennzeichnet wurden.
5. In einem weiteren Schriftsatz in einem anderen Fall heißt es: „Die Eheleute X. und Y. wurden im August 1973 verhaftet, als sie versuchten, illegal über die CSSR die DDR zu verlassen.“ Nach der Haft wurden beide in den Westen entlassen. Ihnen wurde per Gerichtsbeschluss das Erziehungsrecht entzogen. Noch während der Haft der Eltern wurden die Kinder in eine Pflegefamilie gegeben und ein halbes Jahr später von der Pflegefamilie adoptiert. Soweit der Schriftsatz aus dem Bundesarchiv. (db10199) Es handelt sich um die Eheleute Ota und Bärbel Grübel. Der Fall wurde durch eine Debatte des Bundestages, eine Veröffentlichung des Spiegel und das Buch von Peter Wyden „Die Mauer war unser Schicksal“ einem größeren Leserkreis bekannt. Die Adoptiveltern trösteten die Kinder übrigens mit der Legende, ihre leiblichen Eltern seien „wahrscheinlich an einem Autounfall gestorben“. (died in a car accident)

6. Ein Fall ist bekannt, in dem es bei einer republikflüchtigen Mutter heißt: „Für den Entzug des Erziehungsrechtes waren keine ausreichenden Gründe vorhanden.“ Nachdem die Mutter nach der Haft in den Westen gekommen war, sollte durch Klage nach einem Jahr „die rechtlichen mit den tatsächlichen Beziehungen in Übereinstimmung gebracht werden“. D.h. das Kind wurde gegen den Willen der Mutter zur Adoption freigegeben. (db10201)
7. Auffällig ist an derartigen Schriftsätzen die Tendenz, mindestens der Mutter zugleich mit der Ausreise asoziales Verhalten vorzuwerfen. So heißt es in einem Bericht über eine „wegen asozialer Lebensweise“ inhaftierten Frau, dass diese nach der Haftentlassung in den Westen ausreisen konnte. Noch während der Haft sei ihr das Erziehungsrecht per Gerichtsbeschluss entzogen worden. Die Berufung der Mutter sei zwar fristgerecht aber nicht formgerecht erfolgt, weswegen die Berufung verworfen wurde. Die Adoption eines der beiden Kinder wurde etwa ein Jahr nach der Ausreise der Mutter vollzogen. (db10200)
8. In den Akten findet sich ein Fall einer Mutter, die wegen einer versuchten Grenzverletzung inhaftiert war. Die Jugendhilfe bemühte sich um einen Entzug des Erziehungsrechtes. Der zuständige Staatsanwalt bat in diesem Fall darum, während der Haftzeit auf eine Klage zu verzichten. Stattdessen wurde die Mutter vor einem Notariat in Karl-Marx-Stadt genötigt eine freiwillige Verzichtserklärung zu unterschreiben. Die Mutter unterschrieb, gelangte in den Westen und widerrief im Westen ihre Verzichtserklärung, „da sie unter Druck erfolgt sei“. Wenn sie die Erklärung nicht abgegeben hätte, wäre sie zirka ein Jahr länger in Haft verblieben und danach in die DDR entlassen worden. Sowohl das Ministerium für Volksbildung als auch die örtliche Jugendhilfe hielten an einem Entzug des Erziehungsrechtes fest. Zwischenzeitlich wurden die Kinder bereits in die neue Familie in Pflegschaft gegeben. „darauf haben auch die Kinder, die alle DDR-Staatsbürger sind, einen Anspruch.“ (db10194)
9. Aus der Perspektive zukünftiger Adoptionseltern findet sich ein Vorgang im Bundesarchiv. Anfang der 1980er Jahre wandte sich ein Offizier der Nationalen Volksarmee an die Ministerin für Volksbildung. Ich folge seinem Bericht: Er sei 24 Jahre alt und seit einem halben Jahr mit einer Heimerzieherin verheiratet. Im Heim habe er einen sechsjährigen Jungen kennengelernt, den er adoptieren wolle. Das Ehepaar reichte bei der Jugendhilfe einen „auf diesen Jungen gerichteten“ Adoptionsantrag ein. Die zuständige Jugendhilfe lehnte den Antrag mit der Begründung ab, „der Junge wäre nicht frei zur Adoption“. Daraufhin begab sich der Offizier persönlich zur zuständigen Jugendhilfe und forderte, das Kind nach § 71 FGB „freizuklagen“. Eine Klage nach § 51 (1) (Entzug des Erziehungsrechtes) lehnte er ab. Nachdem die Jugendhilfe eine Rückkehr des zu adoptierenden Kindes zur Mutter ins Auge gefasst hatte, ließ sich der Adoptivvater in spe von der Jugendhilfe gegen jedes Gesetz im Falle des Scheiterns versichern, die Eheleute seien „auf jeden Fall die 1. Potenziellen Kandidaten in Bezug darauf, Z. zu adoptieren (ohne Vorbehalte und von uns aus sofort)!“ Als ihm der Vorgang zu lange dauerte, schaltete er die Jugendhilfe

des Bezirkes ein. Nun sollte das Kind nicht mehr zur Mutter zurückgegeben werden und der Offizier forderte die Einlösung des Versprechens, die Adoptionsfreigabe des Kindes an ihn persönlich ein. Die Jugendhilfe weigerte sich, den rabiaten Forderungen nachzugeben. Daraufhin wurde die Jugendhilfe von Seiten des Ministeriums unter Druck gesetzt: wollte die Jugendhilfe etwa wortbrüchig werden? Daraufhin versprach die Jugendhilfe, die zunächst eine Klage nach § 51 FGB als wenig aussichtsreich abgelehnt hatte, „Klage nach § 70 FGB sehr schnell und mit Erfolg zu führen“. Die Kindesmutter befand sich vier Tage nach diesem Versprechen plötzlich „in Dessau“ (also vermutlich in Haft). Drei Wochen später wurden regelmäßige Besuche des Kindes bei den neuen Eltern zugesagt, die nach einem viertel Jahr in eine Patenschaft übergehen sollten. Schließlich wurden „familienrechtliche Schritte“ im Sinne der Genossin Minister angeboten. „Ich [...] wünsche Ihnen für die gemeinsame Zukunft zu dritt alles Gute“. (db10174)

In der Broschüre der UOKG „Entrückte Biografien“ habe ich auf weitere Fallkonstellationen aufmerksam gemacht. Dies wiederhole ich hier nicht. Die Vermutung von Zwangsadoptionen kommt auch dann in Betracht, wenn der Vater im westlichen Ausland lebte und die Mutter auch nur den Anschein zuließ, dass sie mit dem Kind legal oder illegal die DDR verlassen wollte. Zwei Fälle erzwungener Adoptionsfreigabe entziehen sich politischer Erklärungen. Die Mütter wurden ohne erkennbaren sozialen oder politischen Grund unter Druck gesetzt. Sie haben diese Vorgänge bereits zu DDR-Zeiten schriftlich festgehalten, sind also sehr glaubwürdig. Sie sind im Bundesarchiv archiviert.

7

Vorgetäuschter Säuglingstod

Anders liegen die Dinge bei Kindern, die unmittelbar ihren Müttern unmittelbar nach der Geburt entzogen, für tot erklärt und anderen Eltern übergeben worden sein sollen. Als Wissenschaftler habe ich zu prüfen, ob derartige Vorwürfe glaubhaft sind oder nicht. Gemeint ist hier kein juristischer Beweis. Es reicht, wenn Fälle mit den nicht ganz so strengen Mitteln der historischen Wissenschaften als nachvollziehbar wahrscheinlich gekennzeichnet werden. Hier empfehle ich das gleiche Vorgehen, wie bei den Zwangsadoptionen: In einer Machbarkeitsstudie sollte geklärt werden, ob überhaupt belastbare Dokumente oder Deutungsmuster auffindbar sind, die derartige Vorgänge belegen können. Sollte dies der Fall sein, sind die Fälle zu sammeln und einer historischen Klärung zu unterziehen. Dazu folgende Bemerkungen:

1. Im Gegensatz zu den Zwangsadoptionen gibt es im Feld der angeblich toten Kinder bisher keinerlei belastbare Erkenntnisse. Sie sind der UOKG bisher auch nicht in anonymisierter Form vorgetragen worden. Das führt zu einer notwendigen Nebenbemerkung: Die Untätigkeit von Politik, historischen Wissenschaften und Aufarbeitung in diesem Bereich hat das Thema eskalieren lassen. Hier gibt es eine Bringeschuld an die Betroffenen.

2. Die von Kathrin Behr genannten 142 Fälle, in denen Angehörige an der offiziellen Diagnose Säuglingstod zweifeln, habe ich nicht untersucht. Sie unterliegen dem Datenschutz, der auch unter Mitarbeitern der UOKG gilt.
3. Unter der Voraussetzung, dass es bisher keine einzige, noch so kleine wissenschaftliche Veröffentlichung zum „vorgetäuschten Kindestod mit anschließender Fremdadoption“ gibt, lassen sich ein paar Hypothesen formulieren, welche die Suchrichtungen der Historiker bestimmen können. Das werde ich im Folgenden tun.

Allgemeines zum Einfluss des MfS

Auch wenn MfS-Mitarbeiter mitunter in Allmachtsphantasien schwelgten, ist dem Handeln der Geheimpolizei eine gewisse Rationalität und Effizienz nicht abzusprechen. Ein Vorgang, einer Partei den Tod eines Säuglings vorzutäuschen, dem Kind eine neue Identität zu verschaffen und es von einer zweiten Familie adoptieren zu lassen, erfordert einen unglaublich hohen logistischen Aufwand. Es müssen Urkunden gefälscht, medizinisches Personal dauerhaft zu Schweigen gebracht und der gesamte Vorgang über Jahrzehnte hinweg unter Kontrolle gehalten werden. Es müssen beispielsweise Namen von Mitwissern fixiert werden, sonst könnten keine Aufträge zu ihrer Kontrolle (Lebenswandel, Kontakte, Post oder Telefon) vergeben werden. Ein solcher Vorgang lässt sich nicht bewerkstelligen, ohne Schriftsätze zu produzieren. Es ist davon auszugehen, dass das MfS einen solchen Vorgang nur in bedeutenden Fällen in Gang setzte. Zumal mit den Zwangsadoptionen bestimmte Ziele schneller und effektiver erreicht werden konnten. Damit werden bestimmte Fallkonstellationen in meinen Augen nicht unmöglich, aber sehr viel weniger wahrscheinlich.

8

Mögliche Opfergruppen

Um es zu wiederholen: „wenig wahrscheinlich“ ist nicht mit „unmöglich“ gleichzusetzen. Im Folgenden weise ich auf Fallkonstellationen hin, in denen mir die Wahrscheinlichkeit am größten erscheint.

1. Aufzugreifen sind die „Kinder der Landesregierung“ zu Anfang der 1950er Jahre. Wenn ein Teil von ihnen als Waisenkinder deklariert worden ist, muss auch der jeweiligen Mutter die selbe Auskunft gegeben worden sein. Damit wird wahrscheinlich, dass im Bedarfsfall auch Sterbeurkunden gefälscht worden sind.
2. Immerhin denkbar ist die Auskunft: „Ihr Kind ist verstorben“ an eine Mutter, die Insassin eines Jugendwerkhofes oder Jugendgefängnisses war. In diesem Zustand der absoluten Rechtlosigkeit konnten alle denkbaren Reaktionen der Mutter abgewehrt werden. Dann wäre es möglich, dass der Mutter der Kindestod verbal und ohne Übergabe von Dokumenten vorgetäuscht wurde, während in Wirklichkeit eine Adoption vorbereitet wurde. In diesem Fall müsste allerdings die notwendige Einverständniserklärung der Mutter rechtswidrig übergangen oder ersetzt worden sein. Dies erscheint möglich, da die Adoption lediglich ein Verwaltungsakt der Jugendhilfe war. Auch hier müsste allerdings der Vorgang über Jahrzehnte hinweg unter Kontrolle gehalten werden, da die Mutter nach ihrer Entlassung jederzeit auf

den Gedanken kommen konnte, Nachforschungen anzustellen. Dies erscheint nicht möglich, ohne Vorgangsakten auf verschiedenen Verwaltungsebenen zu erzeugen.

3. Eine normal verlaufende Geburt erzeugt über Monate hinweg berufliches Detailwissen bei einer Reihe von sozialen, medizinischen und dokumentarischen Institutionen, sodass Unregelmäßigkeiten mit gewisser Wahrscheinlichkeit bürokratische Vorgänge ausgelöst haben müssten. Beispielsweise, wie die Dokumentation einer Geburt abzuschließen ist, ob das Kind in der Statistik unter „tot“ geführt werden solle oder ob es der Mütterberatung gemeldet werden solle? Dort, wo derartige Rückfragen auf Unregelmäßigkeiten hindeuten, sollte genauer nachgefragt werden.

Ein Artikel des Spiegel vom 12.2.2010 kann das illustrieren. Kurz nach der Geburt starben angeblich Zwillinge. Der zuständige Kreisarzt wartete offenbar vergeblich auf die Übersendung der Totenscheine. Spätere Nachforschungen ergaben, dass die Totenscheine verschwunden waren. In einer solchen Lage sind weitere Recherchen geboten. In diesem Fall fanden sich jedoch weitere Berichte über den Tod der beiden Neugeborenen, die nicht gefälscht sein konnten. Damit war der Tod trotz fehlender Totenscheine hinreichend belegt.

4. Eine Kombination eines vorgetäuschten Säuglingstodes mit einer Repressionsgeschichte der Eltern oder enger Verwandter halte ich nach der mitunter durchbrechenden „Rachephilosophie“ des MfS beispielsweise gegenüber „Verrätern“ durchaus für vorstellbar. Auch im Rahmen von Zersetzung, die ja vor den perversesten Mitteln nicht zurückscheute, sind solche Methoden theoretisch denkbar.

9

Empfehlungen

Welche Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber ergeben sich aus den bisher vorliegenden Erkenntnissen?

Zwangsadoptionen

1. Ich empfehle, das in Ausarbeitung befindliche Forschungsprojekt „DDR-Zwangsadoption“ mit ausreichenden Finanzmitteln zu versehen und einer anerkannten universitären Forschungseinrichtung zu übergeben. Zu rechnen ist mit einer mehrjährigen Untersuchung. Die Finanzmittel sollten sich mindestens im Bereich von einer Million Euro bewegen.
2. Ziel des Forschungsprojektes sollte es sein, Fälle von Zwangsadoptionen detailliert zu beschreiben und damit Menschen, die sich als Betroffene erkennen, Gelegenheit zur individuellen Aufarbeitung zu geben.
3. Den Menschen, die sich selbst als Betroffene von Zwangsadoptionen wahrnehmen, sollte wissenschaftliche Beratungskompetenz über mehrere Jahre hinweg zur Verfügung gestellt werden. Ihnen sollen aber auch Wege geöffnet werden, mit einem ungeklärten Fall weiterzuleben.

Vorgetäuschter Kindstod

1. Ich empfehle eine Vorstudie, die aus behaupteten Fällen Muster bildet. Aus diesen Mustern sollte erkennbar sein, wo eine verantwortungsbewusste Forschung ansetzen sollte.
2. Anhand der festgestellten Muster sind Möglichkeiten zu benennen, an welcher Stelle mit welchem logistischen Aufwand ein Kindestod vorgetäuscht werden konnte, bei dem alle Mitwisser längerfristig unter Kontrolle gehalten und die zentralen Dokumentationen gefälscht werden konnten.
3. Vor allem sollte sehr schnell einigermaßen Klarheit über die Anzahl der Fälle von ungeklärtem Säuglingstod geschaffen werden. Zumindest sollten die Petitionenten Transparenz in die von ihnen behauptete „deutschlandweite Dunkelziffer“ von 5.000 Fällen bringen.
4. Die Forschungsarbeiten sollten unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Vorstudie beginnen. Keinesfalls sollte die Realisierung der sehr weitgehenden Forderungen in der Petition abgewartet werden. Es steht zu befürchten, dass die Umsetzung dieser Forderungen mehr als ein Jahrzehnt benötigen wird.